



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 2. Mai 2025  
GZ 2025-0.296.149

### **Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Bauvorschriften geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. April 2025, Zahl 01-VD-LG-37870/2025-7, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf.

Der Entwurf sieht vor, dass dem § 50e Abs. 1 der Kärntner Bauvorschriften ein Satz angefügt wird. Danach sind Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Autostellplätzen mit einem Ladepunkt je zehn Autostellplätze oder einer Leitungsinfrastruktur (Schutzrohre für Elektrokabel) für mindestens 50 % der Autostellplätze auszustatten, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen. Den Erläuterungen zufolge dient der Entwurf der Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/844 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Außerdem würden die Bestimmungen bereits jetzt die Anforderungen des neuen Art. 14 Abs. 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erfüllen, die bis spätestens 29. Mai 2026 verpflichtend umzusetzen seien.

Aus Anlass des Begutachtungsverfahrens weist der RH auf seine Feststellungen zu der in Aussicht genommenen Änderung der Gebäudeeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/844) im Bericht „E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2023/38, hin. Der RH verwies in TZ 19.2 u.a. darauf, dass bei Neubauten und größeren Renovierungen in Mehrparteienhäusern eine Vorbereitung zur Installation von Ladepunkten essenziell war, um für Eigentümer bzw. Mieter im Bedarfsfall eine kostengünstige und zeitnahe Inbetriebnahme eines Ladepunkts zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

